

Salz, Zuckerrüben), teils aus den sogenannten Matrifularbeiträgen, welche die Einzelstaaten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl aus Landesmitteln zu leisten haben, bestritten.

Der Bundesrat wie der Reichstag sind vom Kaiser jährlich mindestens einmal zu berufen; der Reichstag kann durch Beschluß des Bundesrates zum Zwecke der Neuwahl aufgelöst werden, jedoch nicht ohne Zustimmung des Kaisers.

Das höchste Reichsamt bekleidet der Reichskanzler, welcher alle Anordnungen des Kaisers unterzeichnet und allein für dieselben verantwortlich ist. Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrate. Unter seiner Leitung und Aufsicht werden die dem Reiche zukommenden Verwaltungsaufgaben durch eine Anzahl von Reichsbehörden besorgt, unter denen hervorzuheben sind: das Reichskanzleramt, die Admiralität, das Generalspostamt, die Generaldirektion der Telegraphen, das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches. Richterliche Behörden des Reiches sind das Bundesamt für Heimatswesen in Berlin und das deutsche Reichsgericht in Leipzig.

Hugo Weber.

## 193. Preußen und seine Verfassung.

### a) Das Staatsoberhaupt.

Gib die Entwicklung des preußischen Staates von 1640 bis 1871 an!

Preußen ist eine konstitutionelle Monarchie mit einer Verfassung, die das Datum vom 31. Januar 1850 trägt.

An der Spitze des Staates steht der König. Die preußische Königswürde ist erblich in dem Mannesstamme der Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt. Der König wird mit Vollendung des 18. Jahres großjährig und leistet beim Regierungsantritt in Gegenwart des Landtages den Eid, die Verfassung zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. Er bezieht für den von der Krone in den Besitz des Staates übergebenen Grundbesitz, Domänen, Forsten usw. eine mit den Ständen für die Dauer seiner Regierung vereinbarte Ziviliste, Krondotation.

Die Person des Königs ist unverletzlich, und jedes Vergehen gegen dieselbe wird als Majestätsbeleidigung streng bestraft. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Er führt den Oberbefehl über das Heer, besetzt die Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Die Begnadigung und Strafmilderung, die Verleihung von Orden und anderen nicht mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen steht ihm zu. Er beruft die beiden Häuser des Landtages, schließt ihre Sitzungen und kann das Haus der Abgeordneten auflösen.

### b) Die Verwaltung des Staates.

Die Landstände. Die verfassungsmäßige Vertretung des Volkes bei der Gesetzgebung wird durch den Landtag (Landstände) ausgeübt.